Bibliothek

Landesgesetzblatt

für das Land Niederösterreich-Land

Jahrg. 1920 Ausgegeben und versendet am 30. November 1920. 1. Stück

Inhalt: (Nr. 1 und 2.) 1. Gesetz vom 30. November 1920 über die Verfassung des Landes Niederösterreich-Land. (Landes-Verfassungsgesetz.) — 2. Gesetz vom 30. November 1920 über das Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich-Land.

1.

Gesetz vom 30. November 1920 über die Verfassung des Landes Niederösterreich-Land (Landes-Verfassungsgesetz).

Der Landtag des Landes Niederösterreich-Land hat beschlossen:

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Niederösterreich-Land hat im Sinne des Artikels 110 des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 1, die Stellung eines selbständigen Bundeslandes der demokratischen Republik Österreich.

Artikel 2.

Das Bundesland Niederösterreich-Land umfaßt das Gebiet von Österreich unter der Enns mit Ausnahmen des selbständigen Bundeslandes Wien und der auf Grund des Staatsvertrages von Saint-Germain en Laye an die tschechoslowakische Republik abgetretenen Gebiete.

Eine Änderung des Landesgebietes kann — abgesehen von Friedensverträgen, deren Abschluß Bundessache ist — nur durch übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und des Landes Niederösterreich-Land erfolgen.

Artikel 3.

Für das Land Niederösterreich-Land besteht eine Landesbürgerschaft. Voraussetzung der Landesbürgerschaft ist das Heimatsrecht in einer Gemeinde des Landes.

Die Voraussetzungen für Erwerb und Verlust der Landesbürgerschaft werden durch ein Bundesgesetz geregelt.

Mit der Landesbürgerschaft wird die Bundesbürgerschaft erworben.

Jeder Bundesbürger hat in Niederösterreich-Land die gleichen Rechte und Pflichten wie die Landesbürger selbst.

Artikel 4.

Die deutsche Sprache ist, unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumten Rechte, die Landessprache in Niederösterreich-Land.

Artikel 5.

Die Gesetzgebung des Landes übt der Landtag aus.

Mit der Leitung der Vollziehung des Landes sind Volksbeauftragte betraut, die vom Landtage gewählt werden. Diese Volksbeauftragten bilden die Landesregierung.

Unter der Leitnng der Volksbeauftragten führen nach den Bestimmungen der Gesetze auf Zeit gewählte Organe oder ernannte berufsmäßige Organe die Verwaltung.

Artikel 6.

In den Wirkungsbereich des Landes gehören alle jene Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen sind.

Soweit dem Bunde nach der Bundesverfassung bloß die Gesetzgebung über die Grundsätze vorbehalten ist, obliegt innerhalb des bundesgesetzlich festgelegten Rahmens die nähere Ausführung der Landesgesetzgebung.

Artikel 7.

Die Angelegenheiten, deren Vollziehung gemäß Artikel 6 dieses Gesetzes dem Lande zusteht, bilden den selbständigen Wirkungsbereich des Landes.

Die Angelegenheiten, deren Vollziehung zwar dem Bunde zusteht, nach der Verfassung des Bundes aber vom Landeshauptmann und den ihm unterstellten Landesbehörden ausgeübt wird, bilden den Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung.

Die Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches werden von der Landesregierung, die Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung werden vom Landeshauptmanne besorgt (Artikel 41).

Artikel 8.

Die Gesetzgebung und Vollziehung in jenen Angelegenheiten, die dem Land Niederösterreich-Land und der Bundeshauptstadt Wien gemeinsam sind, wird von gemeinsamen Organen besorgt.

Die nähere Bezeichnung der Angelegenheiten, die als gemeinsame zu gelten haben, sowie die nähere Regelung ihrer Behandlung erfolgt durch die gemeinsame Landesverfassung.

Artikel 9.

Das Wappen des Landes Niederösterreich-Land besteht aus einem blauen Schilde, welcher eine goldene Mauerkrone mit drei sichtbaren Zinnen trägt und worin fünf goldene Adler, je zwei gegeneinander gewendet und einer nach links gestellt, sind.

Die Farben des Landes Niederösterreich-Land sind gelb-blau.

Das Landessiegel weist das Landeswappen mit der Umschrift „Niederösterreich-Land" auf.

Zweites Hauptstück.

Gesetzgebung des Landes.

A. Landtag.

Artikel 10.

Die Gesetzgebung des Landes wird vom Landtage ausgeübt, dessen Mitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechtes aller nach der Landtagswahlordnung wahlberechtigten männlichen und weiblichen Bundesangehörigen, die im Lande ihren ordentlichen Wohnsitz haben und vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 20. Lebensjahr überschritten haben, gewählt werden.

Das Landesgebiet wird in räumlich geschlossene Wahlkreise geteilt. Die Zahl der Abgeordneten ist vor jeder Wahl auf die Wahlkreise im Verhältnis ihrer Bürgerzahl, das ist der Zahl der Bundesbürger zu verteilen, die nach dem Ergebnisse der letzten Volkszählung in den Wahlkreisen ihren ordentlichen Wohnsitz hatten. Eine Gliederung der Wählerschaft in andere Wahlkörper ist nicht zulässig.

Der Wahltag muß ein Sonntag oder ein anderer öffentlicher Ruhetag sein.

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 24. Lebensjahr überschritten hat.

Die Ausschließung vom Wahlrechte und der Wählbarkeit kann nur die Folge einer gerichtlichen Verurteilung oder Verfügung sein.

Artikel 11.

Der Sitz des Landtages ist Wien.

Für die Dauer außerordentlicher Verhältnisse kann der Landtag, und zwar insolange er noch nicht konstituiert ist, vom Landeshauptmanne, sonst vom Präsidenten des Landtages in einen anderen Ort einberufen werden.

Artikel 12.

Die Gesetzgebungsperiode des Landtages dauert fünf Jahre, vom Tage seines ersten Zusammentrittes an gerechnet, jedenfalls aber bis zu dem Tage, an dem der neue Landtag zusammentritt.

Der neugewählte Landtag ist vom Landeshauptmanne längstens innerhalb vier Wochen nach der Wahl einzuberufen. Diese ist von der Landesregierung so anzuordnen, daß der neugewählte Landtag am Tage nach dem Ablaufe des fünften Jahres der Gesetzgebungsperiode zusammentreten kann.

Artikel 13.

Der Landtag kann nur durch seinen Beschluß vertagt werden. Die Wiedereinberufung erfolgt durch seinen Präsidenten. Dieser ist verpflichtet, den Landtag sofort einzuberufen, wenn wenigstens ein Viertel seiner Mitglieder oder die Landesregierung es verlangt.

Artikel 14.

Vor Ablauf der Gesetzgebungsperiode kann der Landtag durch einfaches Gesetz seine Auflösung beschließen. Die Beschlußfassung über dieses Gesetz kann erst am zweiten Werktage nach der Einbringung des Antrages erfolgen. Auch in diesem Falle dauert die Gesetzgebungsperiode bis zum Zusammentritte des neugewählten Landtages.

Artikel 15.

Der Landtag kann auf Antrag der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates vom Bundespräsidenten nach den Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 1, aufgelöst werden.

In diesem Falle, sowie im Falle des Artikels 14 sind von der Landesregierung binnen drei Wochen Neuwahlen auszuschreiben und binnen kürzester Frist durchzuführen; die Einberufung des neugewählten Landtages hat binnen vier Wochen nach der Wahl durch den Landeshauptmann zu erfolgen.

Artikel 16.

Der Landtag wählt aus seiner Mitte nach dem Verhältniswahlrecht den Präsidenten und einen zweiten und dritten Präsidenten. Kein Präsident kann Mitglied der Landesregierung sein.

Die Präsidenten des Landtages bleiben auch nach der Auflösung des Landtages im Amte, bis der neugewählte Landtag seine Präsidenten gewählt hat.

Die Geschäftsführung des Landtages erfolgt auf Grund eines besonderen Gesetzes und einer im Rahmen dieses Gesetzes vom Landtage zu beschließenden autonomen Geschäftsordnung. Das Gesetz über die Geschäftsordnung kann nur bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen oder abgeändert werden.

Artikel 17.

Die Sitzungen des Landtages sind öffentlich.

Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn es vom Vorsitzenden oder einem Viertel der anwesenden Mitglieder verlangt und vom Landtag nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird.

Artikel 18.

Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortung frei.

B. Der Weg der Landesgesetzgebung.

Artikel 19.

Gesetzesvorschläge gelangen an den Landtag entweder als Anträge seiner Mitglieder oder als Vorlagen der Landesregierung.

Artikel 20.

Zu einem Beschluß des Landtages ist, soweit in diesem Gesetze nichts anderes bestimmt ist, die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Landesverfassungsgesetze oder in einfachen Gesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen können, insoweit dadurch die Bundes-Verfassung nicht berührt wird, nur bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Landtages und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen beschlossen oder abgeändert werden; sie sind als solche („Verfassungsgesetz", „Verfassungsbestimmung") ausdrücklich zu bezeichnen.

Artikel 21.

Zu einem Landesgesetz ist der Beschluß des Landtages, die Beurkundung durch dessen Präsidenten, die Gegenzeichnung durch den Landeshauptmann und die zuständigen Mitglieder der Landesregierung und die Kundmachung durch den Landeshauptmann im Landesgesetzblatt erforderlich.

Insoweit ein Landesgesetz bei der Vollziehung die Mitwirkung von Bundesbehörden vorsieht, muß zu dieser Mitwirkung die Zustimmung der Bundesregierung eingeholt werden. Vor Erteilung der Zustimmung kann ein solches Landesgesetz nicht kundgemacht werden.

Die verbindende Kraft der Landesgesetze beginnt, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nach Ablauf des Tages, an dem das Stück des Landesgesetzblattes, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird, und erstreckt sich, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, auf das gesamte Landesgebiet.

Über das Landesgesetzblatt ergeht ein besonderes Landesgesetz.

Artikel 22.

Alle Gesetzesbeschlüsse des Landtages sind unmittelbar nach der Beschlußfassung des Landtages vor ihrer Kundmachung vom Landeshauptmann dem zuständigen Bundesministerium bekanntzugeben.

Wegen Gefährdung von Bundesinteressen kann die Bundesregierung gegen den Gesetzesbeschluß des Landtages binnen acht Wochen, von dem Tag, an dem der Gesetzesbeschluß beim zuständigen Bundesministerium eingelangt ist, einen mit Gründen versehenen Einspruch erheben. In diesem Falle darf der Gesetzesbeschluß nur kundgemacht werden, wenn ihn der Landtag bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder wiederholt.

Vor Ablauf der Einspruchsfrist ist die Kundmachung nur zulässig, wenn die Bundesregierung ausdrücklich zustimmt.

C. Mitwirkung des Landtages an der Vollziehung des Landes.

Artikel 23.

Dem Landtage ist vor Ablauf des Finanzjahres von der Landesregierung ein Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Landes für das folgende Finanzjahr vorzulegen.

Artikel 24.

Der Landtag ist befugt, die Geschäftsführung der Landesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen, sowie seinen Wünschen über die Ausübung der Vollziehung in Entschließungen Ausdruck zu geben.

Artikel 25.

Der Landtag kann durch Beschluß Untersuchungsausschüsse einsetzen. (Art. 24.)

Das Verfahren der Untersuchungsausschüsse wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

D. Stellung der Mitglieder des Landtages.

Artikel 26.

Die Mitglieder des Landtages sind bei der Ausübung dieses Berufes an keinen Auftrag gebunden.

Artikel 27.

Die Mitglieder des Landtages können wegen der in Ausübung dieses Berufes geschehenen Abstimmungen niemals, wegen der in diesem Berufe gemachten Äußerungen nur vom Landtage verantwortlich gemacht werden (Immunität gemäß Artikel 57 und 96 des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 1).

Kein Mitglied des Landtages darf wegen einer strafbaren Handlung — den Fall der Ergreifung auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens ausgenommen — ohne Zustimmung des Landtages verhaftet oder sonst behördlich verfolgt werden.

Im Falle der Ergreifung auf frischer Tat hat die Behörde dem Präsidenten des Landtages sogleich die geschehene Verhaftung bekanntzugeben.

Wenn es der Landtag verlangt, muß die Haft aufgehoben oder die Verfolgung überhaupt auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode aufgeschoben werden.

Die Immunität der Organe des Landtages, deren Funktion über die Gesetzgebungsperiode hinausgeht, bleibt für die Dauer dieser Funktion bestehen.

Artikel 28.

Öffentliche Angestellte, einschließlich der Angehörigen des Bundesheeres, bedürfen zur Ausübung eines Mandates im Landtage für Niederösterreich-Land keines Urlaubes. Bewerben sie sich um Mandate im Landtag für Niederösterreich-Land, so ist ihnen die dazu erforderliche freie Zeit zu gewähren.

Drittes Hauptstück.

Vollziehung des Landes.

A. Landesregierung.

Artikel 29.

Die Vollziehung des Landes im selbständigen Wirkungsbereiche wird durch die Landesregierung ausgeübt.

Die Landesregierung besteht aus dem Landeshauptmann, zwei Landeshauptmannstellvertretern und vier weiteren Mitgliedern.

Artikel 30.

Der Landeshauptmann wird von der stärksten Partei gestellt und vom Landtage in einem besonderen Wahlgange mit einfacher Mehrheit gewählt.

Die beiden Landeshauptmannstellvertreter werden in einem zweiten Wahlgange mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Mandate der übrigen vier Mitglieder der Landesregierung werden auf die einzelnen Parteien im Verhältnis ihrer Mitgliederzahl aufgeteilt. Jedes Mitglied des Landtages ist der Partei zuzuzählen, auf deren Liste es bei der Wahl stand. Die Parteien haben nach Maßgabe der ihnen zustehenden Mandate dem Präsidenten Wahlvorschläge zu überreichen, die mindestens von der Hälfte der Parteimitglieder unterschrieben sein müssen. Diese Wahlvorschläge müssen so viele Namen von Wahlwerbern für die Landesregierung enthalten, als der Partei an Mandaten in der Landesregierung unter Einrechnung des gewählten Landeshauptmannes und der beiden gewählten Landeshauptmannstellvertreter nach dem Verhältniswahlrecht zukommen. In dem nunmehr erfolgenden dritten Wahlgange sind nur jene Stimmen giltig, die auf einen ordnungsmäßigen Wahlvorschlag entfallen. Leere Stimmzettel bleiben bei der Ermittlung des Wahlergebnisses außer Betracht.

Diese Wahlen gelten für die Gesetzgebungsperiode.

In die Landesregierung kann nur gewählt werden, wer zum Landtag wählbar ist; die Mitglieder der Landesregierung müssen dem Landtag nicht angehören.

Die Mitglieder der Landesregierung bleiben auch nach Auflösung des Landtages im Amt, bis der neue Landtag eine neue Landesregierung gewählt hat.

Die Wahl der neuen Landesregierung hat in der ersten Sitzung des Landtages zu erfolgen.

Auf die Bestellung einzelner Mitglieder der Landesregierung finden die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sinngemäße Anwendung.

Artikel 31.

Der Landeshauptmann leistet bei Antritt seines Amtes vor dem Landtage das Gelöbnis:

„Ich gelobe, daß ich die Verfassung und alle Gesetze des Landes getreu beobachten und meine Pflicht nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen werde."

Die übrigen Mitglieder der Landesregierung leisten dieselbe Angelobung in die Hände des Landeshauptmannes.

Die Mitglieder der Landesregierung werden überdies nach den Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes auf die Bundes-Verfassung angelobt.

Die Bestallungsurkunden des Landeshauptmannes und der übrigen Mitglieder der Landesregierung werden vom Präsidenten des Landtages mit dem Tage der Angelobung auf die Landesverfassung ausgefertigt und vom neubestellten Landeshauptmann gegengezeichnet.

Artikel 32.

Wenn die Landesregierung aus dem Amte scheidet, so hat der Präsident des Landtages bis zur Bildung der neuen Landesregierung Mitglieder der scheidenden Landesregierung oder Beamte des Landes mit der Fortführung der Verwaltung und einen von ihnen mit dem Vorsitz in der einstweiligen Landesregierung zu betrauen.

Der Präsident des Landtages hat in diesem Falle den Landtag sofort zur Wahl der neuen Landesregierung einzuberufen.

Die Bestimmungen des ersten Absatzes finden auch sinngemäß Anwendung, wenn einzelne Mitglieder aus der Landesregierung ausscheiden.

Artikel 33.

Im Falle der zeitweiligen Verhinderung eines Mitgliedes der Landesregierung betraut der Landeshauptmann ein anderes Mitglied mit dessen Vertretung.

Artikel 34.

Die Landesregierung übt die Vollziehung hinsichtlich des selbständigen Wirkungsbereiches im Lande durch ihre Mitglieder aus.

Ihr stehen die dem Landesrate zugekommenen Patronats- und Präsentationsrechte, das Vorschlags- und Ernennungsrecht für Stiftplätze oder Stipendien, das Recht der Aufnahme in Anstalten und Stiftungen zu.

Die Landesregierung ist zur Wahrung der ihr nach Artikel 139 und 140 des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 1, zustehenden Rechte verpflichtet.

Artikel 35.

Die Mitglieder der Landesregierung, sowie die von ihnen entsendeten Vertreter sind berechtigt, an allen Beratungen des Landtages sowie seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sie müssen auf ihr Verlangen jedesmal gehört werden. Der Landtag sowie seine Ausschüsse können die Anwesenheit der Mitglieder der Landesregierung verlangen.

Artikel 36.

Die Mitglieder der Landesregierung sind dem Landtage hinsichtlich des selbständigen Wirkungsbereiches gemäß Artikel 142 und 143 des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 1, verantwortlich.

Der Geltendmachung dieser Verantwortung steht die Immunität nicht im Wege.

B. Landeshauptmann.

Artikel 37.

Der Landeshauptmann vertritt das Land; er führt den Vorsitz in der Landesregierung.

Die im Namen des Landes Niederösterreich-Land auszustellenden Urkunden sind vom Landeshauptmann oder einem seiner Stellvertreter und einem weiteren Mitgliede der Landesregierung zu fertigen und mit dem Landessiegel zu versehen.

Artikel 38.

Der Landeshauptmann übt die Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung aus.

In diesen Angelegenheiten ist der Landeshauptmann an die Weisungen der Bundesregierung, sowie der einzelnen Bundesministerien gebunden, der administrative Instanzenzug geht in diesen Angelegenheiten — wenn nicht durch Bundesgesetz ausdrücklich anders bestimmt ist — bis zu den zuständigen Bundesministerien.

Im Falle seiner Verhinderung überträgt der Landeshauptmann seine Funktionen als Bundesorgan nach freiem Ermessen an ein Mitglied der Landesregierung.

Artikel 39.

Der Landeshauptmann ist in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung der Bundesregierung gemäß Artikel 142 des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 1, verantwortlich.

Der Geltendmachung dieser Verantwortung steht die Immunität nicht im Wege.

C. Organisation der Landesverwaltung.

Artikel 40.

Den Mitgliedern der Landesregierung sind in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches die Landesämter unterstellt.

Jedes Landesamt steht unter der Leitung eines Mitgliedes der Landesregierung, das den Titel Landesrat führt.

Die Aufteilung der Ämter auf die einzelnen Mitglieder erfolgt durch die Landesregierung selbst.

Artikel 41.

Die Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung werden von den Landesämtern unter der Leitung des Landeshauptmannes besorgt.

Die Mitglieder der Landesregierung als Vorstände der Landesämter sind in diesen Angelegenheiten an die Weisungen des Landeshauptmannes gebunden und diesem verantwortlich.

Artikel 42.

Zur Führung der Angelegenheiten der Bodenreform, insbesondere der agrarischen Operationen und der Wiederbesiedlung ist eine besondere Agrarlandesbehörde berufen.

Die Agrarlandesbehörde steht unter der Leitung und Aufsicht der Landesregierung. Die nähere Regelung erfolgt durch ein Landesgesetz. (Artikel 12, Absatz 1, Punkt 1 und 6, des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 1.)

Artikel 43.

Zur Leitung des gesamten inneren Dienstes wird von der Landesregierung ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter als Landesamtsdirektor bestellt.

Er hat für einen einheitlichen und geregelten Geschäftsgang in sämtlichen Zweigen der Landesverwaltung zu sorgen.

Er ist auch in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung das Hilfsorgan des Landeshauptmannes.

Artikel 44.

Das Dienstrecht der Beamten, Angestellten und Diener des Landes, einschließlich des Besoldungssystems und des Disziplinarrechtes, wird durch Landesgesetz geregelt, und zwar für jene Angestellten, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben, innerhalb des durch Bundesgesetz festgesetzten Rahmens. Hiebei wird auch festgesetzt, inwieweit bei der Regelung der Rechte und Pflichten dieser Angestellten, unbeschadet der Diensthoheit des Landes, Personalvertretungen teilzunehmen haben.

Die Diensthoheit des Landes gegenüber seinen Angestellten wird von der Landesregierung ausgeübt.

Artikel 45.

Die Angestellten des Landes sind an die Weisungen der ihnen vorgesetzten Mitglieder der Landesregierung gebunden und diesen für ihre amtliche Tätigkeit verantwortlich.

Alle mit Aufgaben der Landesverwaltung betrauten Personen sind im Sinne des Artikels 23 des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 1, und des bezüglichen Bundesgesetzes für jeden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Rechtsverletzung wem immer zugefügten Schaden haftbar. Das Land haftet für jede Rechtsverletzung der von ihm bestellten Personen.

Viertes Hauptstück.

Finanzkontrolle des Landes.

Artikel 46.

Zur ständigen Kontrolle der Finanzgebarung der Landesverwaltung wählt der Landtag im Wege von Verhältniswahlen aus seiner Mitte einen aus 6 Mitgliedern und 6 Ersatzmännern bestehenden Finanzkontrollausschuß. Die Stellung eines Mitgliedes der Landesregierung ist mit der Stellung eines Mitgliedes oder Ersatzmannes des Finanzkontrollausschusses unvereinbar.

Der Finanzkontrollausschuß wählt aus seiner Mitte einen Obmann, einen Obmannstellvertreter, einen ersten und zweiten Schriftführer. Die Mitglieder dieses Ausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet, insoferne sie davon nicht vom Ausschusse selbst entbunden sind.

Die Funktionsdauer dieses ständigen Ausschusses währt auch nach dem Ablauf der Gesetzgebungsperiode sowie im Falle der Auflösung des Landtages noch so lange fort, bis von dem neuen Landtage ein neuer Finanzkontrollausschuß gewählt wurde.

Artikel 47.

Der Finanzkontrollausschuß besorgt ohne Einflußnahme auf die Verwaltungstätigkeit der Landesregierung die Kontrolle der Finanzgebarung der Landesverwaltung und der der Landesregierung unterstehenden Ämter, Anstalten und Fonds.

Um sich genaue Kenntnis über die finanziellen Verhältnisse des Landes und der einzelnen Verwaltungszweige zu verschaffen, kann der Finanzkontrollausschuß jederzeit die Vorlage der einschlägigen Bücher, Akten und Belege durch die Landesregierung verlangen.

Artikel 48.

Der Vorstand der Landesbuchhaltung ist verpflichtet, jeden Auftrag, welcher die Überschreitung einer Post der Voranschläge oder eines vom Landtage genehmigten Kredites herbeiführen würde, dem Finanzkontrollausschusse unmittelbar bekanntzugeben. Ohne dessen Zustimmung darf dieser Auftrag nicht durchgeführt werden. Nicht präliminierte Ausgaben kann die Landesregierung nur in Fällen dringender Notwendigkeit, wenn eine solche Ausgabe bis zur nächsten Landtagssitzung ohne wesentliche Gefährdung des Zweckes nicht verschoben werden könnte, mit Zustimmung des Finanzkontrollausschusses gegen Einholung der nachträglichen Genehmigung des Landtages veranlassen. Ausgenommen hievon sind jedoch die auf Grund von Bundesgesetzen den Landesfonds treffenden Lasten.

Überschreitungen der genehmigten Voranschläge oder nicht präliminierte Ausgaben bis zum Gesamtbetrage von 100.000 K sind nicht an die vorherige Zustimmung des Finanzkontrollausschusses gebunden, dieselben sind jedoch durch den Vorstand der Landesbuchhaltung dem Finanzkontrollausschusse nachträglich behufs Überprüfung und Schlußfassung anzuzeigen. Sobald der Finanzkontrollausschuß die Verwendung des die Voranschläge überschreitenden oder für nicht präliminierte Ausgaben verwendeten Gesamtbetrages von 100.000 K genehmigt hat, tritt für die Landesregierung neuerlich die Berechtigung ein, Ausgaben bis zur Höhe von 100.000 K über die genehmigten Kredite hinaus zu veranlassen, wogegen für nicht präliminierte Ausgaben stets die Einholung der Zustimmung des Finanzkontrollausschusses erforderlich ist.

Ebenso bedürfen auch sonstige finanzielle Maßnahmen, welche für den Vollzug der gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte des Landesvermögens sich als notwendig erweisen, der Zustimmung des Finanzkontrollausschusses.

Alle in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Paragraphen seitens des Vorstandes der Landesbuchhaltung an den Finanzkontrollausschuß zu erstattenden Berichte und Mitteilungen sind von diesem unter einem in Abschrift dem Landeshauptmann als Vorsitzenden der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

Artikel 49.

Über die bei Ausübung seines Kontrollrechtes gemachten Wahrnehmungen hat der Finanzkontrollausschuß dem Landtage jeweilig bei dessen Zusammentritt, mindestens aber mit Jahresschluß, Bericht zu erstatten und die ihm etwa nötig erscheinenden Anträge zu stellen.

Artikel 50.

Der Finanzkontrollausschuß ist nach Bedarf, mindestens aber einmal halbjährig, zu einer die Dauer von 3 Tagen nicht überschreitenden Tagung von dem Obmanne einzuberufen. Von jeder Tagung ist der Landeshauptmann in Kenntnis zu setzen.

Artikel 51.

Die Mitglieder der Landesregierung sind berechtigt, an den Sitzungen des Finanzkontrollausschusses, insoweit sie nicht als vertraulich erklärt werden, mit beratender Stimme teilzunehmen. Desgleichen sind den Sitzungen des Finanzkontrollausschusses der Landesamtsdirektor und der Vorstand der Landesbuchhaltung mit beratender Stimme beizuziehen.

Der Vorstand der Landesbuchhaltung kann hinsichtlich aller Berichte und Mitteilungen, welche er in Erfüllung seiner in diesem Gesetze statuierten Verpflichtung an den Finanzkontrollausschuß gelangen läßt, nur vom Landtage zur Verantwortung gezogen werden.

Fünftes Hauptstück.

Gemeinden.

Artikel 52.

Die Grundsätze für die Führung der allgemeinen Verwaltung innerhalb des Landes durch Orts-, beziehungsweise Gebietsgemeinden sind sofort nach Inkrafttreten des im Sinne des Artikels 120 des Bundesverfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl Nr. 1, bundesgesetzlich festzulegenden Rahmens durch ein Landesverfassungsgesetz zu regeln. Dasselbe gilt auch für das im Sinne des § 34, Absatz 6, des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 2, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung zu erlassende Landesverfassungsgesetz.

Sechstes Hauptstück.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

Artikel 53.

Alle Gesetze des Landes Österreich unter der Enns, einschließlich der Gesetze des ehemaligen Erzherzogtumes Österreich unter der Enns, welche mit den Bestimmungen dieses Gesetzes im Widerspruch stehen, treten mit dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes außer Kraft.

Insbesondere werden außer Kraft gesetzt:

Die bisher in Geltung befindliche Landesordnung vom 26. Februar 1861, R. G. Bl. Nr. 20, sowie die Landesgesetze vom 21. Oktober 1907, L. G. Bl. Nr. 131, vom 27. Oktober 1912, L. G. Bl. Nr. 182, und vom 20. März 1919, L. G. Bl. Nr. 35.

Alle Gesetze des ehemaligen Erzherzogtumes, beziehungsweise des Landes Österreich unter der Enns, sowie alle Verordnungen der ehemaligen niederösterreichischen Statthalterei, beziehungsweise der niederösterreichischen Landesregierung gelten für Niederösterreich-Land weiter, insoweit sie nicht mit den Bestimmungen dieses Verfassungsgesetzes in Widerspruch stehen.

Insoweit sie mit den organisatorischen Bestimmungen dieses Verfassungsgesetzes in Widerspruch stehen, gelten sie als sinngemäß abgeändert.

Artikel 54.

Die Behörden und Ämter der bisherigen autonomen Verwaltung des Landes Österreich unter der Enns werden, insoweit nicht durch die gemeinsame Landesverfassung anderes bestimmt wird, Behörden (Ämter) des Landes Niederösterreich-Land.

Die Stellung der bisher mit der allgemeinen politischen Verwaltung im Lande betrauten Behörden (Landesregierung, Bezirkshauptmannschaften) einschließlich der bei diesen Behörden vereinigten besonderen Dienstzweige (bau- und forsttechnischer Dienst, Gesundheitsdienst, Veterinärdienst, Archiv- und Bibliotheksdienst, Rechnungsdienst) und der Agrarbehörden erster und zweiter Instanz wird durch das Bundesverfassungsgesetz über die Organisation der Verwaltung in den Ländern (Artikel 12, Z. 1, und Artikel 121, Absatz 1 des Bundesverfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 1) geregelt werden.

Artikel 55.

Jene Angestellten der bisherigen autonomen Behörden und Anstalten des Landes Österreich unter der Enns, die zur Versehung des selbständigen Wirkungsbereiches der Landesverwaltung übernommen werden, werden Angestellte des Landes Niederösterreich-Land.

Die bisher für die Angestellten des Landes Österreich unter der Enns bestehenden Dienstesvorschriften (Dienstpragmatik, Besoldungsnormen) bleiben in Geltung.

Die Stellung der Angestellten der im Artikel 54, Absatz 2, bezeichneten, bisher staatlichen Behörden wird im Zusammenhange mit dem Verfassungsgesetz des Bundes über die Organisation der Verwaltung in den Ländern geregelt werden.

Das Recht der Ernennung der im Absatz 3 bezeichneten Angestellten bleibt bis zum Inkrafttreten des Verfassungsgesetzes des Bundes über die Organisation der Verwaltung in den Ländern den bisher hiefür zuständigen Organen vorbehalten.

Artikel 56.

Die nachstehenden gesetzlichen Bestimmungen haben als Verfassungsbestimmungen zu gelten:

1. Die Artikel II, IV, V, VI und VII, sowie die §§ 11, 12 und 13 des Gesetzes vom 20. März 1919, L. G. u. V. Bl. Nr. 36.

2. Die §§ 6, 26 und 27 des Gesetzes vom 31. März 1864, L. G. u. V. Bl. Nr. 5.

3. Die Artikeln I bis IX, sowie die §§ 1 bis 5 des Gesetzes vom 2. Mai 1919, L. G. u. V. Bl. Nr. 85.

Artikel 57.

Bis zum Inkrafttreten des in Artikel 42, Absatz 2, bezeichneten Landesgesetzes wird die Agrarlandesbehörde dem Landeshauptmanne unmittelbar unterstellt und bleibt die derzeitige Organisation dieser Behörde unverändert.

Artikel 58.

Bis zum Inkrafttreten der im § 42 des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung, B. G. Bl. Nr. 2, bezeichneten Gesetze wird die Tätigkeit des Finanzkontrollausschusses auf die Kontrolle der Gebarung der Behörden, Ämter und Anstalten der bisherigen autonomen Verwaltung beschränkt.

Artikel 59.

Artikel 6 des Landesverfassungsgesetzes wird, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der ehemals autonomen Verwaltung handelt, erst an dem Tage wirksam, an dem die in § 42, Absatz 1, des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung,

B. G. Bl. Nr. 2, bezeichneten Gesetze in Geltung getreten sind.

Bis dahin gelten nachstehende Bestimmungen:

a) Auf dem Gebiete der Gesetzgebung und Vollziehung bleibt die bisherige Verteilung der Zuständigkeit zwischen dem Staate und dem Lande auch für das Verhältnis zwischen dem Bunde und dem Lande bestehen.

b) Alle Angelegenheiten der ehemals autonomen Verwaltung werden vom Lande im selbständigen Wirkungsbereiche vollzogen; alle übrigen Angelegenheiten der Vollziehung werden vom Lande als Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung im übertragenen Wirkungsbereiche besorgt.

c) Die im Artikel 54, Absatz 2, bezeichneten Behörden bleiben vorläufig Bundesbehörden, die in Artikel 55, Absatz 3, bezeichneten Angestellten vorläufig Bundesangestellte.

Artikel 60.

Dieses Verfassungsgesetz wird entsprechend abgeändert werden, wenn die im ersten Absatze des § 42 des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 2, betreffend den Übergang zur bundesgesetzlichen Verfassung, angeführten drei Verfassungsgesetze in Geltung getreten sind.

Artikel 61.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Der amtsführende Landeshauptmannstellvertreter: Mayer m. p.

Der Landesamtsdirektor: Dr. Kastner m. p.

2.

Gesetz vom 30. November 1920, über das Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich-Land.

Der Landtag des Landes Niederösterreich-Land hat beschlossen:

§ 1.

Das Landesgesetzblatt ist für das Land Niederösterreich-Land bestimmt zur verbindenden Kundmachung:

a) der vom Landtage des Landes Niederösterreich-Land beschlossenen Gesetze:

b) der vom gemeinsamen Landtage von Niederösterreich beschlossenen Gesetze:

c) der Verordnungen und Kundmachungen der Landesregierung und der einzelnen Landesämter, sowie der Agrarlandesbehörde.

In das Landesgesetzblatt können auch die Verordnungen und Kundmachungen anderer Behörden aufgenommen werden, soferne die Landesregierung diese Art der Verlautbarung für notwendig oder zweckmäßig erachtet.

§ 2.

Das Landesgesetzblatt wird durch die Landesregierung in deutscher Sprache herausgegeben.

Die zu verlautbarenden Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen sind in das Landesgesetzblatt unter fortlaufenden, mit Ende eines jeden Jahres abzuschließenden Zahlen aufzunehmen.

§ 3.

Das Landesgesetzblatt führt den Titel „Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich-Land."

Alle im Landesgesetzblatt enthaltenen Kundmachungen haben, wenn nicht anders bestimmt wird, für das gesamte Gebiet des Landes Niederösterreich-Land zu gelten.

Wird eine Kundmachung nicht für das gesamte Landesgebiet erlassen, so ist der Gebietsumfang, für welchen sie erlassen wird, in der Kundmachung anzugeben.

§ 4.

Die in das Landesgesetzblatt aufgenommenen Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen sind mit dem Tage der Herausgabe und Versendung jenes Stückes, in welchem sie enthalten sind, als gesetzlich kundgemacht anzusehen.

§ 5.

Die verbindende Kraft der im Landesgesetzblatte enthaltenen Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen beginnt, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nach Ablauf des Tages, an dem das Stück des Landesgesetzblattes, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird.

Der Tag der Herausgabe, der mit dem Versendungstage zusammenfallen muß, ist auf jedem Stücke des Landesgesetzblattes ausdrücklich anzugeben.

Außerdem ist der Tag der Herausgabe jedes Stückes des Landesgesetzblattes im amtlichen Teile der Wiener Zeitung unverzüglich zu verlautbaren.

§ 6.

Bei jeder politischen Bezirksbehörde hat das Landesgesetzblatt aufzuliegen und es ist während der Amtsstunden Jedermann Einsicht in dasselbe zu gestatten.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Ausgabe und Versendung des ersten Stückes des Landesgesetzblattes für das Land Niederösterreich-Land in Kraft.

Der amtsführende Landeshauptmannstellvertreter: Mayer m. p.

Der Landesamtsdirektor: Dr. Kastner m. p.

Staatsdruckerei 161620